Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1781).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1402).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 376).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Französisch mit 30 LP

(1) Das Studienprogramm für das Fach Französisch mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

	Pflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-MM_SP_FRZ	Mastermodul Sprach- praxis Französisch	4	6	2	13.	
ROM-MM_FD_FRZ	Mastermodul Fach- didaktik Französisch	4	8	1-2	13.	ROM-EM_FD_FRZ Komponente 1 (K1)
	Summe Pflichtbereich	8	14			
Identifier	Wahlpflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM- MM_SLKW_FRZ	Integratives Master- modul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch	8	16	2	13.	
	Summe Wahlpflichtbereich	8	16			
	Gesamtsumme	16	30			

(2) Studierende, die im Bachelor noch nicht das Modul ROM-EM_FD_FRZ ("Einführungsmodul Fachdidaktik Französisch") oder eine vergleichbare Leistung absolviert haben, erwerben einen Studiennachweis in der 1. Komponente des Moduls ROM-EM_FD_FRZ ("Einführungsveranstaltung"), im Wahlpflichtbereich müssen sie im Modul ROM-MM_SLKW_FRZ ("Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch") lediglich die Komponenten 2, 3 und 4 absolvieren.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Französisch mit 48 LP

(1) Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifier	Pflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-MM_SP_FRZ	Mastermodul Sprach- praxis Französisch	4	6	2	13.	
ROM-SP_FRZ-AFL	Autonomes Fremd- sprachenlernen Französisch	2	3	3	13.	
ROM-MM_FD_FRZ	Mastermodul Fach- didaktik Französisch	4	8	1-2	13.	ROM-EM_FD_FRZ K1
	Summe Pflichtbereich	10	17			
Identifier	Wahlpflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-VM- WAHL4_FRZ	Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliches Seminar Französisch	2	4	1	2.	
ROM-VM_ SLKW_FRZ	Integratives Vertiefungs- modul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch	6	11	2	12.	
ROM- MM_SLKW_FRZ	Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch	8	16	2	23.	ROM-VM_ SLKW_FRZ K1
	Summe Wahlpflichtbereich	16	31			
	Gesamtsumme	26	48		•	

(2) Studierende, die im Bachelor noch nicht das Modul ROM-EM_FD_FRZ ("Einführungsmodul Fachdidaktik Französisch") oder eine vergleichbare Leistung absolviert haben, erwerben einen Studiennachweis in der 1. Komponente des Moduls ROM-EM_FD_FRZ ("Einführungsveranstaltung"), im Wahlpflichtbereich müssen sie im Modul ROM-MM_SLKW_FRZ ("Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch") lediglich die Komponenten 2, 3 und 4 absolvieren.

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Französisch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Französisch und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifier	Wahlpflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-BFP-FR	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Französisch	2	8	1	1.	
ROM-EFP-FR	Schulisches Erweiterungsfach- praktikum (EFP) Französisch	0	6	1	2.	ROM- EM_FD_FRZ Komponente 1 (K1)

§ 5 Masterarbeit und Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach Französisch die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Französisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Französisch zu absolvieren.

Identifier		sws	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
ROM-MAR	Masterarbeit		20		4.	siehe jeweils gültige studien- gangsspez. PO
ROM-KOLL	Masterkolloquium Romanistik	2	3	1	4.	s. § 5 Satz 2

§ 6 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Französisch ist, bis zur Ausstellung des Masterzeugnisses nachzuweisen. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.